

8.7.1915

### Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung.

Eine heute im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ kundgemachte, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz erlassene Verordnung des Ackerbauministeriums, betreffend die Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung, trifft eine wirksame Vorkehrung dafür, daß das gesamte zur Nutzung geeignete landwirtschaftliche Grasland im Interesse der Viehernahrung voll verwertet werde. Als oberster Grundsatz dieser Verordnung ist ausgesprochen, daß im Kriegsjahre jeder Grundeigentümer verpflichtet ist, seine sämtlichen Wiesen, Weiden und Alpen der Futtergewinnung oder der Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh dienlich zu machen; mit anderen Worten, es muß dafür gesorgt werden, daß im heurigen Sommer keine Weidenahrung für das Nutzvieh verloren gehe und daß auch die Heugewinnung zu Futterzwecken für den kommenden Winter gesichert ist. Wie bei den Aedern, kann es infolge Einberufung der Bewirtschafter und aus anderen Ursachen auch bei den Futter- und Weideflächen „hilfsbedürftige“ Grundstücke geben. Für diese hat die Erntekommission die geeignete Hilfeleistung (Ersatzkräfte für den Futterschnitt und die Viehhütung) vorzuzuführen. Nun gibt es aber, vornehmlich in unseren Alpenländern, ausgedehnte Futter- und Weideflächen, welche von ihren Eigentümern bisher einer regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gewidmet worden sind; damit nun der Weide- und Futterertrag dieser Grundstücke der Landwirtschaft nicht verloren gehe, ist die Behörde berechtigt, für den Fall, als der Eigentümer nicht binnen einer bestimmten Frist für ihre Ausnutzung sorgt, letztere unentgeltlich der Gemeinde (allenfalls auch Nachbargemeinden) zu überlassen. Die Nutzung selbst kann dann seitens der Gemeinde entweder unmittelbar oder durch Weitergabe an die Interessenten stattfinden; in beiden Fällen erfolgt sie auf Rechnung und Gefahr der Gemeinde, doch haftet diese nur für solche Schäden, welche nicht notwendig mit der Benützung verbunden sind.

Diese Verfügung lehnt sich dem Geiste und Sinne nach an die Verordnungen über den Anbauzwang landwirtschaftlicher Grundstücke und über den Bergbaubetriebszwang völlig an. Daß diese Vorkehrungen nun auch für Futter- und Weideflächen getroffen werden, ist sehr dankenswert. Auf diesem Wege wird es nun möglich werden, wenigstens heuer auch die für Jagdzwecke der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Grundbesitzobjekte, also auch die sogenannten Jagdalpen u., wieder der Viehwirtschaft nutzbar zu machen. Im östlichen und nördlichen Tirol, in Kärnten, Salzburg und Steiermark kommen in dieser Richtung große Flächen in Betracht.